



Rheinland-Pfalz

# Wechsel in der Revierleitung im Forstrevier Gerolstein zum 01.07.2024

Forst-, Wege- und Umwelt-Ausschuß 12.12.2023



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes  
(LWaldGDVO)  
Vom 15. Dezember 2000

### § 7

#### Wechsel in der Revierleitung

Ein Wechsel zwischen der Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten und der Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft ist möglich,

1. wenn die Stelle der Revierleitung frei wird,
2. beim Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel auf der Stelle oder
3. wenn die Körperschaft die Ablösung der oder des für die Durchführung der Revierleitung zuständigen Bediensteten aus fachlichen oder disziplinarrechtlichen Gründen wünscht.

01.07.2024  
Ruhestandsversetzung Herr Michels



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Meine Aufgabe als Forstamtsleiter:

**Neutrale Beratung** hinsichtlich der anstehenden  
Neubesetzung der Revierleitung durch

- staatlichen Bediensteten (Fortsetzung der staatlichen Beförderung)
- städtischen Bediensteten (Kommunalisierung der Revierleitung)

-> Unterstützung bei der Entscheidung der Stadt Gerolstein



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

**§ 8, Landeswaldgesetz „Sachkunde“**

Befähigung für den gehobenen Forstdienst



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 9, Landeswaldgesetz „Revierdienst“

Revierdienst umfaßt im Staatswald und Körperschaftswald nach den fachlichen Weisungen des Forstamtes den

- **Betriebsvollzug**
- sonstige forstliche Aufgaben (bei staatlichen Bediensteten nur im geringem Umfang)
- Aufgaben des Forstamtes



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 9, Landeswaldgesetz „Revierdienst“

Revierleiteraufgaben in staatlichen und kommunalen Forstrevieren sind in der Regel **Beamtinnen und Beamten** zu übertragen.

-> Art.33 Abs.4 GG: **Hoheitliche Tätigkeit** i. d. R. Beamte

(Angestellte Revierleitungen sind als Ausnahme möglich (Private Rechtsform))



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

**§ 27, Landeswaldgesetz**  
**„Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald“**

**Forstfachliche Leitung** wird vom Forstamt ausgeübt.

**Unterstellung staatlicher Revierleiter:**

FAL ist Dienst- und Fachvorgesetzter

**Unterstellung kommunaler Revierleiter:**

Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter

FAL ist Fachvorgesetzter



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

**§ 27, Landeswaldgesetz**  
**„Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald“**

**Körperschaft und Forstamt**  
 haben in allen die Waldbewirtschaftung betreffenden  
 Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig  
 die notwendigen Informationen bereitzustellen.



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 28, Landeswaldgesetz

#### „Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

Körperschaften entscheiden, ob sie die Revierleitung durch einen

#### staatlichen oder einen Bediensteten der Körperschaft

durchführen lassen, wenn sie mehr als 50% der reduzierten Holzbodenfläche eines Forstreviers halten.

-> Beschluss des Stadtrates



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 28, Landeswaldgesetz

#### „Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

|                   |             |                         |
|-------------------|-------------|-------------------------|
| FR-Name           | GEROLSTEIN  |                         |
|                   |             |                         |
|                   | Daten       |                         |
| Betrieb-Name      | red.Hobo ha | red.Hobo % Revierfläche |
| GEROLSTEIN, STADT | 1.445,6     | 94%                     |
| STAAT             | 87,3        | 6%                      |
| RK.KI. GEROLSTEIN | 5,0         | 0%                      |
| Gesamtergebnis    | 1.537,9     | 100%                    |



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 28, Landeswaldgesetz

#### „Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

Soll die Revierleitung durch einen **staatlichen Bediensteten** durchgeführt werden, haben die Körperschaften das Recht der Auswahl unter den Bewerbern, die das Forstamt vorschlägt.

Soll die Revierleitung durch einen **Bediensteten der Körperschaft** durchgeführt werden, ist das Forstamt vor der Auswahl anzuhören.



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

### § 28, Landeswaldgesetz

#### „Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald“

#### Kosten:

##### Staatlicher Revierdienst:

BKB-Erstattung für **forstbetriebliche Aufgaben**; z. Zt. 60% der durchschnittlichen Personalausgaben

##### Revierdienst durch Bediensteten der Körperschaft:

Land erstattet für die Durchführung **sonstiger forstlicher Aufgaben** z. Zt. bis zu 40% der durchschnittlichen Personalausgaben



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Bei Durchführung der Revierleitung durch **Bediensteten der Körperschaft** wäre zu klären:

### durch die Anstellungskörperschaft:

- Abwesenheitsvertretung (Urlaub, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit etc.)?
- Revierdienst-Unterstützung (Funktionspersonal); v. a. bei Arbeitsspitzen?

### durch Landesforsten / Forstamt:

- Revierorganisation (Abgliederung Staatswald Büttenbach vom FR Gerolstein)?
- Geschäftsbesorgungsvertrag (Vergabe von Dienstleistungen)?



## Wechsel in der Revierleitung



Rheinland-Pfalz

Vielen Dank dafür, dass Sie mir zugehört haben.

Gibt es Fragen, Ergänzungen, Diskussion ?

